

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 26/2013  
(06. November 2013)**

---

**Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Senat und  
andere Gremien (GremVfO)**

**Vom 06. November 2013**

Auf Grund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachfolgende Verfahrensordnung beschlossen.

Die in dieser Verfahrensordnung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren im Senat und das Verfahren in anderen Gremien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, soweit davon nach Absatz 4 nicht abgewichen wird. Der Senat und die anderen Gremien werden im Folgenden als „Gremium“ bezeichnet.

(2) Diese Satzung gilt nicht für das Verfahren im Vorstand, Aufsichtsrat, im Hochschulrat und im Akademischen Senat sowie deren Ausschüsse.

(3) Die Geschäftsordnung des Senats vom 30. März 2011 wird aufgehoben.

(4) Das Gremium kann beschließen, dass von dieser Satzung in Teilen oder vollständig abgewichen wird. In diesem Fall trifft das Gremium die erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verfahrens. Satz 1 gilt nicht für den Senat.

(5) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beschlossene Geschäftsordnungen der Gremien bleiben von dieser Satzung unberührt; Absatz 3 bleibt davon unberührt.

## **§ 2 Vorsitz und Einberufung**

(1) Das Gremium wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vorher erfolgen. Die Termine für die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Gremium festgelegt. Etwa erforderliche Abweichungen hiervon sollen in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.

(2) Der Vorsitzende muss das Gremium unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt; dasselbe gilt für die Einberufung Senat mit der Maßgabe, dass dieser auch auf Antrag des Vorstandes einzuberufen ist. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach dem Verlangen stattfinden.

(3) Die Einladung nach Absatz 1, der Antrag nach Absatz 2 sowie die Dokumente nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können elektronisch übermittelt werden.

(4) Der Präsident ist Vorsitzender des Senats. Dieser leitet die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung bestellt er das Vorstandsmitglied für den Bereich Lehre und Qualitätssicherung oder das Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zum Vorsitzenden. Sind diese gleichzeitig verhindert, die Sitzung zu leiten, so bestimmt der Senat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 3 Sitzungen**

(1) Das Gremium tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 1, 12 bis 14 LHG. Die Mitglieder des Gremiums sind nach § 9 Absatz 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 10 Absatz 4 LHG).

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden (§ 9 Absatz 6 Satz 1 LHG).

(3) Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen (§ 10 Absatz 4 Satz 2 LHG).

(4) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(5) Der Vorsitzende des Gremiums kann Bedienstete seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind schriftliche Vorlagen und eventuell Beschlussvorschläge zu versenden.

(2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich in erforderlicher Zahl beim Vorsitzenden eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet das Gremium.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

#### **§ 6 Abstimmung**

(1) Das Gremium verhandelt und beschließt in Sitzungen.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.

(3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.

(4) Der Vorsitzende kann verlangen, dass Gegenanträge oder Eventualanträge ihm schriftlich übergeben werden.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Absatz 4 Satz 3 LHG).

(7) Soweit Beschlüsse und Entscheidungen des Senats der Zustimmung oder des Einvernehmens des Aufsichtsrats bedürfen, sind Vorlagen für den Senat zunächst dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten; die Stellungnahme des Aufsichtsrats ist der Senatsvorlage beizufügen (§ 19 Absatz 1 Satz 6 LHG).

(8) Der Senat kann Vertreter von Ausbildungsstätten anhören; eine Anhörung muss stattfinden, soweit sich Ausbildungsstätten in Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Senat wenden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Senats fällt (§ 19 Absatz 1 Satz 7 LHG).

## **§ 7 Umlaufverfahren**

(1) Außerhalb von Sitzungen kann in besonders zu begründenden Fällen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder in Kombination dieser Varianten (Umlaufverfahren) beschlossen werden.

(2) Ein Umlaufverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht.

(3) Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abstimmen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Gremiums, ihre Stimmabgabe, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und den Tag der Beschlussfassung enthalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Gremiums spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Abstimmung in Lehr- und Forschungsangelegenheiten**

(1) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen (§ 10 Abs. 3 LHG).

(2) Sind für einen Beschluss qualifizierte Stimmzahlen nach Absatz 1 erforderlich und kommen diese deshalb nicht zustande, weil die Hochschullehrer des Gremiums in der erforderlichen Anzahl in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende dies festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären. Sofern in der darauffolgenden Sitzung die nach Absatz 1 erforderlichen Stimmenanzahlen aufgrund mangelnder Anwesenheit der Hochschullehrer erneut nicht gegeben sind, so verfügt jeder anwesende Hochschullehrer über einen zusätzlichen Stimmenanteil, der gewährleistet, dass die entsprechenden Stimmzahlen nach Absatz 1 gegeben sind; dieser wird gebildet aus dem Quotienten der zusätzlich erforderlichen Stimmzahl nach Absatz 1 und der Anzahl der anwesenden Professoren.

## **§ 9 Wahlen**

Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gilt die Wahl als gescheitert.

## **§ 10 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwiderung kann der Vorsitz ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.

(3) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind dann zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

### **§ 11 Antrags- und Rederecht**

(1) Antragsrecht im Gremium haben nur die Mitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

### **§ 12 Niederschrift**

(1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift wird vom Schriftführer angefertigt, der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gremium bestimmt wird. Beide unterzeichnen die Niederschrift.

(3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Senats zeitnah nach der Senatssitzung zu und wird in dieser Sitzung genehmigt. Einsprüche der Mitglieder sollen möglichst vor dieser Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden; sie können auch mündlich bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Niederschrift“ vorgebracht werden. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

### **§ 13 Ausschüsse**

(1) Das Gremium kann beratende Ausschüsse bilden.

(2) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in § 19 Satz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 14 LHG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden (vgl. § 19 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 LHG).

(3) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 06. November 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident